

Geschäftsordnung der Sprecherversammlungen zur Stadtteilvertretung des Sanierungsgebietes Wilhelmstadt vom 23.06.2011

(1) Die Sprecher tagen nach Vereinbarung, bzw. wenn 3 Sprecher bzw. Stellvertreter dies beantragen (Sprecherversammlung). Im letzteren Fall ist eine Einladungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Die Sprecherversammlung besteht aus den Sprechern und ihren Stellvertretern.

(2) Die Sprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Sprecher bzw. Stellvertreter anwesend sind.

(3) Beschlüsse fasst die Sprecherversammlung mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen) der anwesenden Sprecher bzw. Stellvertreter einer Sitzung. Minderheitenvoten werden auf Verlangen im Protokoll festgehalten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

(4) Ist ein Sprecher zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so tritt ein beliebiger Stellvertreter an seine Stelle.

(5) Die Sprecherversammlungen werden protokolliert. Ein jeweils zu Beginn der Sitzung bestellter Protokollführer führt ein Ergebnisprotokoll der Sitzung. Es wird mit etwaigen Anlagen spätestens zur nächsten Sprecherversammlung verbreitet. Einwendungen gegen das Protokoll können nur bis einschließlich der auf die Verbreitung folgenden Sprecherversammlung erhoben werden. Die Sprecher sammeln die Protokolle nebst Anlagen und halten sie zur Einsicht durch Mitglieder der Stadtteilvertretung bereit.

Beschluss: Diese Geschäftsordnung wird von den Sprechern einstimmig beschlossen.